

Achte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

Vom 22.03.2006

In der Fassung vom...

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis vom 22.03.2006 in der Fassung vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

§2 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit: PKW 3,90 €, Großraumtarif 7,90 €

2. Arbeitstarife

a) PKW Tarif

Grundtarif 3,90 €, einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1 - 0,10 € je angefangene 26,32 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,80 € bis 2 km
- Stufe 2 - 0,10 € je angefangene 43,48 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 2,30 € ab 2 km bis 5 km
- Stufe 3 - 0,10 € je angefangene 47,62 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis 2,10 € ab 5 km

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 12,5 Sekunden (28,80 € pro Stunde).

b) Großraum-Tarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen)

Grundtarif: 7,90 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 26,32 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,80 € bis 2 km.
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 43,48 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,30 € ab 2 km bis 5 km.
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 47,62 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,10 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 12,5 Sekunden (28,80 € pro Stunde).

3. Weitere Zuschläge

Ferner werden Zuschläge für Kombi-Fahrzeuge und Baby-Safe zusammengefasst und als Zuschlag für Sperrgüter und Baby-Safe deklariert.

Hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 8,00 € erhoben.

Der Zuschlag für Kombi-Fahrzeuge wird erhoben, wenn Fahrgäste einen Kombi ordern. Dasselbe trifft zu, wenn ein Baby-Safe gefordert wird.

Für die Mitnahme von Hunden ohne Transportbox wird ein Zuschlag von 8 € erhoben, Hunde in Transportboxen sind ohne Zuschlag.

Für die Mitnahme eines Fahrrads wird ein Zuschlag von 10 € erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Ulm,.....